

Nutzungsvertrag

Zwischen der

Martin Schmidt Henningshof 1 19348 Perleberg

- nachstehend Eigentümer genannt -

und der

PS Bauschutt GmbH

Reetzer Chaussee 1 19348 Perleberg OT Groß Buchholz

vertreten durch Gesellschafter Steffen Schmelzer und Gesellschafter Markus Plikat

- nachstehen Nutznießer genannt -

wir nachfolgender Vertrag geschlossen.

Gegenstand

Verkauf: Grundstück; Flur 1; Gemarkung Groß Pankow; Flurstück 34
131 463 m²

130 588 m² Ackerland
606 m² Fließgewässer
269 m² stehendes Gewässer

Der Verpächter ist Eigentümer des oben genannten Flurstücks.

Der Verpächter stimmt einer uneingeschränkten Nutzung im Zusammenhang mit der Umsetzung von Ausgleich – und Ersatzmaßnahmen für den Natur- und Artenschutz zu. Es besteht Einvernehmen, das die dingliche Sicherung dafür in Form der Eintragung eines Nießbrauchrechtes erfolgt. Die Mitwirkungspflicht ist dem Eigentümer hierbei bekannt. Die Kosten für die Eintragung übernimmt in diesem Fall der Nutznießer.

Der Preis für die Nutzung soll monatlich in Höhe von 450,-- Euro gezahlt werden. Die Zahlung ist monatlich ab 01.01.2021 auf das Konto des Eigentümers zu zahlen.

Name des Kreditinstituts: *Volks- u. Raiffeisenbank Pignitz eG.*
IBAN: *DE03 1606 0122 0002 09 3162*
BIC: *GENODEF1PER*

Nutzungsbeginn ist ab sofort. Das Flurstück gilt bei Nutzungsbeginn als übergeben.

Die Nutzungsdauer soll 15 Jahre betragen und zwar vom *01.01.2020* bis zum *31.07.2035*.
Die Nutzungszeit kann durch einseitige Erklärung der Nutznießer optional zweimal um je 5 Jahre verlängert werden. Die Ausübung der Option muss jeweils bis 6 Monate vor der regulären Nutzungszeit erklärt werden.

Der Nutznießer darf den Grundbesitz grundsätzlich unterverpachten, er hat dabei für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sorgen.

Der Eigentümer kann den Vertrag aus den gesetzlich festgelegten Gründen kündigen, insbesondere wegen rückständiger Zahlungen von mehr als 3 Monatspachten. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden.

PA *SA*
SKY

Nutzungsvertrag

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für dieses Flurstück ein Vorkaufsrecht vereinbart wird. Das Vorkaufsrecht soll im Grundbuch des Flurstücks eingetragen werden. Die Mitwirkungspflicht für die Veranlassung der Eintragung ist dem Eigentümer hierbei bekannt. Der Vorkaufsverpflichtete ist Eigentümer des Vorkaufsgegenstandes.

Für den Fall, dass der Vorkaufsverpflichtete den Vorkaufsgegenstand an einen Dritten verkauft, steht dem Vorkaufsberechtigten ein Vorkaufrecht zu.

Verkauft der Vorkaufsverpflichtete den Vorkaufsgegenstand an einen Dritten, ist er dazu verpflichtet, dies dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vorkaufsverpflichtete ist dazu verpflichtet, den Dritten über das Vorkaufsrecht zu informieren.

Das Vorkaufsrecht ist durch den Vorkaufsberechtigten innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach Empfang der Mitteilung nach Ziffer 3.) gegenüber dem Vorkaufsverpflichteten durch schriftliche Erklärung auszuüben.

Wittenberge den 12.06.2020



Martin Schmidt
-Eigentümer-



Steffen Schmelzer
-Nutznießer-



Markus Plikat
-Nutznießer-